

## Businessplan Komitee 007

### I. Titel und thematischer Aufgabenbereich

#### I.1 Titel

de: Druckgeräte, Lagertanks und Tankstellenausrüstung

en: Pressure equipment, storage tanks and service station equipment

#### I.2 Thematischer Aufgabenbereich

Normung von:

- Druckgeräten aller Art, wie Dampfkessel, Druckbehälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, druckhaltende Ausrüstungsteile, Baugruppen, unabhängig vom Medium, sowie deren Bauteile, Zubehör- und Ausrüstungsteile, einschließlich Terminologie, Auslegung, Prüfung, Werkstoffe, Konformitätsbewertung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Überwachungsmaßnahmen (zB wiederkehrende Überprüfungen).
- ober- und unterirdischen, werksmäßig oder standortgefertigten Behältern (Tanks), für die Lagerung aller Arten von Flüssigkeiten, einschließlich deren Anschlüsse, Füll- und Entnahmestellen, maschinen- und rohrleitungs-technische Ausrüstung sowie deren Planung, Berechnung, Ausführung, Prüfung, Aufstellung und Inbetriebnahme.
- Kondensatableiter, Regelarmaturen sowie thermostatische Heizkörperarmaturen.
- Gasflaschen für Flüssiggas – LPG.

Ausgenommen vom Aufgabenbereich sind:

- Gasflaschen für technische Gase und für medizinische Gase (behandelt im Komitee 061 Druckgasversorgung).
- sanitäre Armaturen (behandelt im Komitee 154 - Sanitäre Armaturen und Einrichtungsgegenstände).

Standardization of:

- pressure equipment of all types such as boilers, pressure vessels, pipelines, accessories with safety function, pressure accessories, assemblies, irrespective of the medium, as well as their component parts and accessories, including terminology, design, testing, materials, conformity assessment, installation, commissioning, surveillance measures (e.g. periodic inspections).
- above and underground storage tanks, fabricated in a workshop or on site for storage of liquids, including connections, filling and draining devices, mechanical equipment and covering their design, construction, fabrication, testing, erection and putting into service.
- automatic steam traps, control valves and thermostatic radiator valves.
- gas cylinders for liquefied petroleum gas - LPG

Excluded from the scope are:

- gas cylinders for technical gases and for medical gases (dealt with by Committee 061- Distribution of compressed gases)
- sanitary taps (dealt with by Committee 154 - Sanitary valves and appliances).

## **II. Markt, Umfeld und Ziele des Komitees/Workshops**

Dieser Abschnitt beschreibt die derzeitigen Marktsituation, die für die Handhabung der Druckgeräte und Rohrleitungen des Komitee 007 relevant ist, setzt fort bei einer Analyse der verschiedenen Faktoren, die einen Einfluss auf die Komitee-Arbeit haben, und kommt zu einer klaren Beschreibung der Ziele des Komitees und einer Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Am Ende steht eine allgemeine Risikoanalyse, die jene Punkte darlegt, welche die Komitee-Arbeit entweder verzögern oder zum Abbruch bringen können.

### **II.1 Marktsituation**

#### **II.1.1 Grundsätzliche Informationen über den Markt**

Österreich ist kein ausgesprochenes Herstellerland; außerdem wandert ein großer Teil der Fertigung von Druckgeräten, mit Ausnahme von Rohrleitungen, ins Ausland ab.

Vor allem bei Serienprodukten, wie zB Armaturen, konzentriert sich die Fertigung auf Grund der Globalisierungsbestrebungen immer stärker auf wenige Großunternehmen. Dies bewirkt, dass Hersteller und Betreiber vermehrt in direkten Kontakt treten. Hier helfen standardisierte Forderungen an die Produkte, um relevante Markterfordernisse zu erfüllen. Dies erleichtert auch den direkten Vergleich von Produkten verschiedener Anbieter.

Der heimische Markt wird sich auch in den nächsten Jahren vor allem auf Planung, Engineering, Instandhaltung, Reparatur und Betrieb konzentrieren.

Viele Firmen sind exportorientiert, wobei die wichtigsten Märkte neben Europa, vor allem China, Indien und der südostasiatische Raum sind.

Da in Österreich keine Kernkraftwerke betrieben werden dürfen, ist kein nationaler Marktbedarf an entsprechenden Druckgeräten gegeben. Österreichische Betriebe sind aber vereinzelt als Zulieferer für ausländische Kernkraftwerksprojekte tätig.

#### **II.1.2 Interessensträger des Themas**

Nutzenwender der vom Komitee 007 erstellten/koordinierten ÖNORMEN sind:

- Behörden;
- Hersteller und Betreiber von Dampfkessel, Druckbehältern, Rohrleitungen, Armaturen und anderen Druckgeräten und Baugruppen;
- Beratungs- und Planungsbüros;
- Öffentliche Versorgungsunternehmen;
- Vertriebsgesellschaften;
- Standesvertretungen und Verbände;
- Ausbildungsstätten und Schulen;
- Untersuchungs- und Prüfanstalten;
- Notifizierte Stellen, Inspektions- und Zertifizierungsstellen, Betreiberprüfstellen und betriebseigene Prüfdienste;
- Sachverständige und Ziviltechniker;
- Füllstellen (Flüssiggas), Füllstellen für technische oder medizinische Gase werden im Komitee 061 behandelt;

- Straßenbahn- und Eisenbahnbetreiber.

### II.1.3 Marktstruktur

In Österreich sind drei größere Hersteller von Großwasserraumkesseln und eine ähnliche Anzahl von Herstellern von Wasserrohrkesseln aktiv am Markt tätig. Die Fertigung der Komponenten haben viele von ihnen bereits ganz oder teilweise ins Ausland ausgelagert. Etwa ein Dutzend Firmen stellen Druckbehälter verschiedenster Art, wie zB Wärmeaustauscher, Kolonnen oder chemische Reaktoren, her. Diese Betriebe fertigen direkt auf Bestellung ihrer Kunden und decken meist eine sehr breite Bandbreite unterschiedlichster Druckgeräte ab.

Daneben gibt es noch einige Hersteller, die sich auf eine bestimmte Sparte, zB Komponenten der Hochdrucktechnik (Pufferspeicher), Mehrlagenbehälter, „einfache“ aber spezifische Druckbehälter, Silotransportbehälter, spezialisiert haben.

Armaturen werden als Bestandteil von Rohrleitungen oder Rohrleitungssystemen eingesetzt, zB in der Verfahrensin-  
dustrie, Kraftwerks- und Energietechnik sowie für öffentliche Versorgungsunternehmen.

Der Rohrleitungsbau ist in Österreich auf Grund zweier Faktoren von größerer Bedeutung:

Einerseits erfolgt die Fertigung zum überwiegenden Teil am Aufstellungsort, andererseits hat Österreich auf Grund der geografischen Lage eine gewisse Bedeutung als Transitland für Erdgas und Erdöl mittels Fernleitungen.

Als entwickeltes Industrieland beherbergt Österreich eine Vielzahl von Betreibern von Druckgeräten. Die größten davon sind die Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die Energieversorgungs- und Energieverteilungsunternehmen, sowie Raffinerien.

Ein wichtiger Teil der heimischen Druckgeräte sind Flüssiggasflaschen und Flüssiggasbehälter.

Die Herstellung von Druckgeräten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (zB Biogasanlagen) gewinnt zunehmend an Bedeutung.

### II.1.4 Europäische und internationale Perspektiven

Um den freien Warenverkehr in Europa zu verwirklichen und Handelshemmnisse abzubauen wurde vom Europäischen Parlament und Rat die Druckgeräte-Richtlinie, die dem so genannten „New Approach“ folgt, verabschiedet. Diese Richtlinie regelt die Erfordernisse für ortsfeste Druckgeräte, soweit sie das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) betreffen. Dadurch wird dieser Markt, insbesondere für Hersteller aus dem nicht europäischen Ausland noch interessanter, da diese Hersteller nun nicht mehr unterschiedliche nationale Regelungen für jedes einzelne EU-Mitgliedsland einzuhalten haben.

Im Jahr 2014 wurde die Druckgeräte-Richtlinie an den neuen Rechtsrahmen der Europäischen Union und an die EU-Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen angepasst.

Als EU-Richtlinie 2014/68/EU ist sie seit dem 19.7.2016 in der angepassten Form verbindlich anzuwenden.

Sowohl für Druckgeräte im Geltungsbereich der Druckgeräte-Richtlinie als auch für solche außerhalb (zB Fernleitungen), wurden und werden zahlreiche Europäische Normen erstellt und haben nationale Normen mit gleichem Geltungsbereich ersetzt. Durch aktives Mitwirken in den europäischen Gremien und durch Beobachtung der internationalen Entwicklung können nationale Bedürfnisse oder Anforderungen in die Normungsarbeit einfließen.

Bei Fortsetzung der derzeitigen intensiven Normungstätigkeit scheint in technischer Hinsicht der Weg frei für eine weitgehende Harmonisierung der Normen auf europäischer Ebene. Die wichtigsten Normen sind bereits in Kraft gesetzt.

Derzeit ist zu beobachten, dass vermehrt internationale Normen ins europäische Normenwerk übernommen werden. Dies betrifft hauptsächlich unterstützende Normen, wie zB im Bereich der Schweißtechnik und der zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen. Dies bedeutet, dass bei Abstimmungen zu internationalen Normen auf diesen Umstand vermehrt Rücksicht zu nehmen ist.

## **II.2 Rahmenbedingungen**

### **II.2.1 Politische Faktoren**

Ergänzend zum 1. Absatz in 2.1.4 ist zu erwähnen, dass die rechtlichen Bestimmungen, die sich auf den laufenden Betrieb beziehen – zB wiederkehrende Prüfungen – bleiben weiterhin der nationalen Gesetzgebung vorbehalten sind.

Mit Verabschiedung der Richtlinie ergingen Mandate zur Schaffung von einheitlichen Europäischen Normen (sogenannte Harmonisierte Normen) am Druckgerätesektor an die Europäische Normungsorganisation CEN. Für die Überarbeitung dieser Normen werden derzeit derartige Mandate nicht vergeben.

Bei Anwendung dieser Normen gilt die so genannte Konformitätsvermutung, dh. die im Anhang I der Druckgeräterichtlinie festgehaltenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen werden als erfüllt angesehen.

Andere technische Regelwerke können jedoch alternativ angewandt werden. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu erbringen.

Für ortsbewegliche Druckgeräte zum Transport von verdichteten Gasen trat ab 1. Juli 2001 schrittweise die EG Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte in Kraft. Diese Richtlinie wurde mittlerweile überarbeitet und die neue Fassung als Richtlinie 2010/35/EU mit 30. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Der Schutz der Umwelt ist einer der wesentlichen politischen Verpflichtungen unserer Gesellschaft. Durch verantwortungsvolles Anwenden europäischer Richtlinien können diese Bedingungen gesichert und somit mögliche Gefährdungen minimiert werden. Projekte größeren Umfanges sind verpflichtend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen um darzulegen, wie und auf welche Art schädigende Auswirkungen durch den Betrieb der technischen Anlage unterbunden bzw. reduziert werden können.

### **II.2.2 Wirtschaftliche Faktoren**

Der bestimmende wirtschaftliche Faktor für die Normung am Druckgerätesektor liegt zurzeit sicherlich in der Verwirklichung von Bestimmungen in Zusammenhang mit den Europäischen Richtlinien, dh. im Abbau von Handelshemmnissen innerhalb der Europäischen Union, begründet.

Durch die mit den Deregulierungsmaßnahmen der Europäischen Union einhergehende verschärfte Konkurrenzsituation ergibt sich für alle im internationalen Umfeld tätigen Unternehmen ein steigender Kostendruck der an die Hersteller und die Betreiber gleichermaßen erhöhte Anforderungen an die Rentabilität der gesetzten Maßnahmen stellt.

Den europäischen Normen kommt daher auch die Aufgabe zu, durch genau definierte einheitliche Anforderungen Chancengleichheit der Marktteilnehmer zu ermöglichen.

Ein nicht unwesentlicher gesamtwirtschaftlicher Aspekt sind die hohen Folgekosten, die durch Ausfälle von Anlagen auf Grund mangelhafter Druckgeräte entstehen. Es ergibt sich ein Bedarf an hochwertigen Produkten die nach hohen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entworfen, hergestellt, geprüft und betrieben werden.

### **II.2.3 Gesellschaftliche Faktoren**

Da Druckgeräte technische Erzeugnisse ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, kommt der Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gütern hohe Bedeutung zu. Dies erfolgt durch die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Europäischen Richtlinien und der Erfüllung der Anforderungen der harmonisierten Normen.

Außerhalb des Geltungsbereiches der Europäischen Richtlinien, insbesondere für Betrieb, Instandhaltung und Überwachung, übernehmen nationale gesetzliche Bestimmungen diese Aufgabe.

Die Bevölkerung stellt heute hohe Anforderungen an die Miteinbeziehung in Entscheidungen betreffend ihren Lebensraum. Diesem Umstand wird durch Maßnahmen wie der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Anhörung bei bzw. Teilnahme von Anrainern und interessierten Parteien an Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Normen als Basis für ausgereifte und anerkannte technische Schutzmaßnahmen dienen auch zur Steigerung des Vertrauens der Menschen in Anlagen mit Gefahrenpotential.

#### **II.2.4 Technische Faktoren**

Normen müssen den Stand der Technik widerspiegeln, um fortschrittlichen und sicheren Produkten den Markterfolg zu ermöglichen. Daher sind die Normen einer periodischen Durchsicht bezüglich Aktualität zu unterwerfen, wobei diese Aufgabe auch von den nationalen Spiegelgremien zu europäischen technischen Komitees (CEN/TC) bzw. zu internationalen technischen Komitees (ISO/TC) wahrgenommen wird.

Der Einsatz neuer Werkstoffe, verbesserter Herstellverfahren, neuer Prüf- und Untersuchungsmethoden sowie der intensivierte Einsatz von der EDV ermöglicht wirtschaftliche Optimierung unter Beibehaltung des geforderten Sicherheitsniveaus. Durch die Normung muss sichergestellt werden, dass zur Beurteilung der Sicherheiten gleichwertige Beurteilungskriterien herangezogen werden können.

#### **II.2.5 Rechtliche Faktoren**

Die nachfolgend angeführten legislativen Dokumente stellen die entsprechenden wesentlichen Rahmenbedingungen für die Normung sowohl im europäischen wie auch im nationalen Bereich für Druckgeräte dar (Stand April 2017). Detaillierte Informationen sind auch über die Homepage des Ministeriums <https://www.bmfwf.gov.at/TechnikUndVermessung/Druckgeraete/Seiten/druckgeraete.aspx> zu finden.

##### **(1) Druckgerätegesetz (BGBl. I Nr. 161/2015) und nachstehende Verordnungen:**

- Duale Druckgeräteverordnung - DDGV (BGBl. II Nr. 59/2016; Umsetzung der Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte und der Richtlinie 2014/29/EU über einfache Druckbehälter
- Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGLPV 2002;
- Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung – DBA-VO<sup>1</sup>  
(Enthält die derzeit in Überarbeitung befindliche ÖNORM M 7323 );
- Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung – ODGVO<sup>1</sup> (teilweise behandelt im Komitee 061);
- Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V<sup>1</sup>;
- Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011)<sup>1</sup> (teilweise behandelt im Komitee 061);
- Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln – ABV<sup>1</sup> (BGBl. Nr. 353/1995);
- Automatisierter Betrieb von Dampfkesseln-Verordnung – ABD-V<sup>1</sup>.

##### **(2) Dampfkesselbetriebsgesetz – DKBG (BGBl. Nr. 212/1992) und nachstehende Verordnungen:**

- Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (BGBl. Nr. 735/1993). Mit BGBl. Nr. 258/1996 auf "Dampfkesselbetriebsverordnung – DKBV geändert;
- Automatisierter Betrieb von Dampfkesseln-Verordnung – ABD-V.

##### **(3) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013**

##### **(4) Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV**

---

<sup>1</sup> gemäß § 72 des Druckgerätegesetzes gilt die Verordnung ab 20.4.2016 und bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung als Bundesgesetz weiter

**(5) Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011.**

**(7) Europäische Richtlinien**

- Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt – mit der DDGV in nationales Recht umgesetzt
- Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt – mit der DDGV in nationales Recht umgesetzt
- Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte – mit der ODGVO in nationales Recht umgesetzt;

**II.2.6 Europäische und internationale Faktoren**

Durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinien wurden in den Ländern der europäischen Union einheitliche Regeln für das Inverkehrbringen von Druckgeräten geschaffen. Dadurch wird dieser Markt, insbesondere für Hersteller aus dem nicht europäischen Ausland, noch interessanter, da diese Hersteller nun nicht mehr unterschiedliche nationale Regelungen für jedes einzelne EU-Mitgliedsland einzuhalten haben.

**II.3 Zielsetzungen und Strategie des Komitees/Workshops**

**II.3.1 Zielsetzungen des Komitees/Workshops**

Die europäischen Normen werden von den zuständigen technischen Komitees erarbeitet und zur Stellungnahme und Abstimmung vorgelegt. Das österreichische Komitee 007 fungiert dabei als Spiegelgremium der entsprechenden technischen Komitees und gibt die offizielle Stellungnahme Österreichs zu den Normvorschlägen ab.

Die internationalen Normen werden von den zuständigen technischen Komitees erarbeitet und vom Komitee 007 auf ihre Anwendbarkeit in Österreich geprüft.

Das Komitee 007 versucht durch konstruktive Mitarbeit positiven Einfluss auf die Qualität der ausgearbeiteten und der zur Abstimmung vorgelegten europäischen und internationalen Normen zu nehmen.

Als weiteres Ziel ist parallel dazu die Erarbeitung von nationalen Normen zu nennen, die überall dort erforderlich sind, wo sich durch fehlende europäische Normen die Notwendigkeiten einer nationalen technischen Regelung ergeben.

**II.3.2 Strategie zur Zielerreichung**

Sorgfältige Prüfung der vorgelegten Normentwürfe durch die Mitglieder des Normenkomitees und Formulierung von Stellungnahmen und Kommentaren.

Entsendung von Delegierten in die Arbeitsgruppen der technischen Komitees von CEN und ISO.

Einbringung von neuen Normungsthemen.

Aktivierung kompetenter Teilnehmer zur Erweiterung des kollektiven Fachwissens zur Sicherstellung ausgewogener Entscheidungen.

**II.3.3 Risikoanalyse**

Zur Sicherstellung der Kontinuität und der Kohärenz des Normenwerkes ist es mehr denn je notwendig, interessierte Unternehmen, Organisation und Einzelpersonen zu gewinnen, die bereit sind, ihr Wissen und ihre Erfahrungen für die Normungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das europäische Normungsgeschehen sind dem Stimmgewicht Österreichs entsprechend, begrenzt. Durch die Teilnahme an Sitzungen der technischen Komitees des CEN kann aktiv an der Entstehung der Normen mitgewirkt werden, wobei diese mit erheblichem Aufwand an Zeit und finanziellen Mitteln verbunden ist.

Bei CEN und ISO sind derzeit in verschiedenen Bereichen, die sich mit Druckgeräten befassen, sehr viele Normvorhaben in Bearbeitung bzw. Überarbeitung. Die damit zusammenhängende große Anzahl an Dokumenten (488 Normen, davon 79 Normentwürfe – Stand August 2017) ist kaum noch zu bewältigen.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass infolge der unterschiedlichen Geschäftsaufteilungen der verschiedenen Bereiche innerhalb von Austrian Standards Institute, Abteilung Development, des CEN und bei ISO es zu Problemen mit der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Komitees kommen kann.

### **III. Arbeitsprogramm**

Siehe Anhang

## Arbeitsprogramm

# Komitee 007 „Druckgeräte, Lagertanks und Tankstelleneinrichtungen“

Version 2017-09-13  
(Beschlussfassung in der 327. Sitzung des Komitees 007 vom 2017-09-13)

## INHALT

1	Allgemeines .....	2
2	Komiteestruktur .....	2
2.1	Komitee 007 „Druckgeräte, Lagertanks und Tankstelleneinrichtungen“ .....	2
3	Nationale ÖNORMEN und ONR .....	4
3.1	Nationale ÖNORM- und ONR-Projekte .....	4
3.1.1	Entwurf ÖNORM M 7323:2008 04 01 .....	4
3.1.2	NV ÖNORM M 7325:2017 08 04 .....	4
3.2	Bestehende nationale ÖNORMEN und ONR .....	4
3.2.1	ÖNORM B 2523:2006 05 01 .....	4
3.2.2	ÖNORM B 2526:1998 12 01 .....	5
3.2.3	ÖNORM B 2527:2006 05 01 .....	5
3.2.4	ÖNORM B 2529:2006 05 01 .....	5
3.2.5	ÖNORM M 7324:2016 06 15 .....	5
3.2.6	ONR 137340:2004 11 01 .....	6
4	Teilnahme an technischen Komitees und/oder Workshops der europäischen und/oder internationalen Normung ..	6
4.1	CEN/TC .....	6
4.1.1	CEN/TC 12 „Materials, equipment and offshore structures for petroleum, petrochemical and natural gas industries“ .....	6
4.1.2	CEN/TC 54 „Unfired pressure vessels“ Unbefeuerte Druckbehälter .....	6
4.1.3	CEN/TC 69 „Industrial valves“ .....	6
4.1.4	CEN/TC 74 „Flanges and their joints“ .....	6
4.1.5	CEN/TC 107 „Prefabricated district heating and district cooling pipe systems“ .....	6
4.1.6	CEN/TC 110 „Heat exchangers“ .....	7
4.1.7	CEN/TC 219 „Cathodic protection“ .....	7
4.1.8	CEN/TC 234 „Gas infrastructure“ .....	7



4.1.9	CEN/TC 265 „Metallic tanks for the storage of liquids“	7
4.1.10	CEN/TC 266 „Thermoplastic static tanks“	7
4.1.11	CEN/TC 267 „Industrial piping and pipelines“	7
4.1.12	CEN/TC 268 „Cryogenic vessels“	7
4.1.13	CEN/TC 269 „Shell and water-tube boilers“	7
4.1.14	CEN/TC 282 „Installation and equipment for LNG“	7
4.1.15	CEN/TC 286 „Liquefied petroleum gas equipment and accessories“	7
4.1.16	CEN/TC 313 „Centrifuges - Safety requirements“	7
4.1.17	CEN/TC 393 „Equipment for storage tanks and for service stations“	7
4.2	ISO/TC	7
4.2.1	ISO/TC 5/SC 10 „ Metallic flanges and their joints“	7
4.2.2	ISO/TC 11 „ [Standby] "Boilers and pressure vessels" "	7
4.2.3	ISO/TC 67 "Materials, equipment and offshore structures for petroleum, petrochemical and natural gas industries"	8
4.2.4	ISO/TC 153 " Valves"	8
4.2.5	ISO/TC 185 "Safety devices for protection against excessive pressure"	8
4.2.1	ISO/TC 220 "Cryogenic vessels"	8
4.2.1	ISO/TC 252 "Natural gas fuelling stations for vehicles"	8

## 1 ALLGEMEINES

Gemäß GO 2014 ist das Arbeitsprogramm Teil des Businessplans und ist vom KM gemeinsam mit dem Vorsitzenden laufend, mindestens aber jährlich unter Berücksichtigung und Nennung der notwendigen Ressourcen und Projektdaten zu erstellen und vom Komitee von drei Viertel der anwesenden Teilnehmenden zu beschließen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Mit diesem Beschluss bekennen sich die Teilnehmer des Komitees zur Erbringung der für die Erreichung des Arbeitsprogramms notwendigen Ressourcen.

Das Arbeitsprogramm ist gemäß GO 2014, Anhang B zu erstellen und hat zumindest zu umfassen:

- die zur Bearbeitung vorgesehenen ÖNORM-Projekte, einschließlich Projektmeilensteinen, und
- die Art der Teilnahme an gleichartigen Gremien europäischer und/oder internationaler Normungsorganisationen.

### LEGENDE:

- O-Member bei ISO-Gremien (Status „**observer**“, beobachtende Teilnahme, kein Stimmrecht, abgegebene Stellungnahmen zu Dokumente finden jedoch Berücksichtigung)
- P- Member bei ISO-Gremien (Status „**participant**“, aktive Teilnahme mit Stimmrecht und Verpflichtung zu Abstimmungen im zugeordneten Bereich)
- Delegierter: vom österreichischen Spiegelgremium bestimmter und von Austrian Standards Institute nominierter aktiver Teilnehmer auf CEN- bzw. ISO-Ebene, der die abgestimmte österreichische Position des nationalen Spiegelgremiums in CEN- bzw. ISO-Gremien zu vertreten hat (siehe auch GO ÖNORM:2014)

## 2 KOMITEESTRUKTUR

### 2.1 Komitee 007 „Druckgeräte, Lagertanks und Tankstelleneinrichtungen“

Vorsitz:	Matin SCHWARZ
----------	---------------

1. Stellvertreter:	Walter DANZL
2. Stellvertreter:	Christian FORBERICH
Letzte Wahl:	2016-06-15
Nächste Wahl:	2019-06-15
Spiegelgremium zu:	CEN/TC 12, CEN/TC 54, CEN/TC 69, CEN/TC 74, CEN/TC 107, CEN/TC 110, CEN/TC 219, CEN/TC 234, CEN/TC 265, CEN/TC 266, CEN/TC 267, CEN/TC 268, CEN/TC 269, CEN/TC 282, CEN/TC 286, CEN/TC 313, CEN/TC 393, ISO/TC 5, ISO/TC 11, ISO/TC 67, ISO/TC 153, ISO/TC 185, ISO/TC 220, ISO/TC 252,
Letzte Kontrolle des Business Plans	2017-09-13
Status	aktiv

### 3 NATIONALE ÖNORMEN UND ONR

#### 3.1 Nationale ÖNORM- und ONR-Projekte

##### 3.1.1 Entwurf ÖNORM M 7323:2008 04 01

▪ ÖNORM-Titel	Aufstellungsbestimmungen für ortsfeste Druckbehälter zum Lagern von Gasen
▪ Ausgabe	2017
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	<p>Diese ÖNORM ist anzuwenden für die Aufstellung von ortsfesten Druckbehältern mit einem Druck-Volumen-Produkt größer 3000 bar · Liter zum Lagern von Gasen oder gasüberlagerten Inhaltsstoffen, die dem Druckgerätegesetz unterliegen. Für die Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Flüssiggas für Brennzwecke gemäß ÖNORM C 1301 ist die Norm erst ab einem Behältervolumen von mehr als 13000 Liter anzuwenden.</p> <p>In der Folge werden diese Druckbehälter einschließlich ihrer zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung betrachtet und kurz „Behälter“ genannt. Für Behälter mit einem geringeren Druck-Volumen-Produkt kann diese ÖNORM sinngemäß angewendet werden.</p> <p>Produktverdampfer und Pufferbehälter dienen nicht dem Lagern von Gasen im Sinne dieser ÖNORM und sind daher vom Anwendungsbereich dieser ÖNORM ausgenommen.</p> <p>Für die Aufstellung von Behältern für tiefgekühlt verflüssigte Gase gelten zusätzlich die entsprechenden Anforderungen der ÖNORM EN ISO 21009-2 beziehungsweise die Anforderungen der ÖNORM EN 14197-3. Die Bestimmungen der vorliegenden ÖNORM sind bei Behälter für tiefgekühlt verflüssigte Gase nur dann anzuwenden, wenn sie nicht den Bestimmungen der genannten Europäischen Normen widersprechen oder wenn sie durch nationale Vorschriften verbindlich erklärt werden.</p> <p>Diese ÖNORM behandelt keine Aspekte, die im Abschnitt 8a der GewO 1994 (Abschnitt betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen; Umsetzung der Seveso III Richtlinie) geregelt sind..</p>

##### 3.1.2 NV ÖNORM M 7325:2017 08 04

▪ ÖNORM-Titel	Molchscheulen für Druckrohrleitungen
---------------	--------------------------------------

#### 3.2 Bestehende nationale ÖNORMEN und ONR

##### 3.2.1 ÖNORM B 2523:2006 05 01

▪ ÖNORM-Titel	Molchscheulen für Druckrohrleitungen
▪ Ausgabe	2006
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	<p>Diese ÖNORM enthält Anforderungen an Molchscheulen, die in Rohrleitungen (in der Folge kurz „Leitungen“ genannt) für die Durchleitung von Erdgas gemäß ÖVGW-Richtlinie G 31 zur Einbringung und Entnahme eines Molches dienen.</p> <p>Molche werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Reinigen (zB mittels Bürsten oder Schabern);</li> <li>– zum Trennen von verschiedenen Förderfluiden;</li> <li>– zum Prüfen der Leitung (zB mittels Kalibriermolch) oder</li> <li>– zu anderen Zwecken verwendet.</li> </ul> <p>Die Ausführung der Molche selbst ist in der vorliegenden ÖNORM nicht geregelt.</p> <p>Alle angegebenen Drücke sind Überdrücke.</p>
▪ Letzte Kontrolle der Normaktualität	2017-01-19

▪ Anmerkungen	aktuell
---------------	---------

### 3.2.2 ÖNORM B 2526:1998 12 01

▪ ÖNORM-Titel	Hinweisschilder für Gasleitungen - Gestaltung, Verwendung
▪ Ausgabe	1998
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	Diese ÖNORM legt die Gestaltung und Verwendung von Hinweisschildern - in der Folge kurz „Schilder“ genannt - zur Kennzeichnung der Lage der Einbauten und/oder des Verlaufes von in Betrieb befindlichen Gasleitungen (zB Fernleitungen, Ortsversorgungsleitungen) für brennbare Gase fest.
▪ Letzte Kontrolle der Normaktualität	2017-01-19
▪ Anmerkungen	aktuell

### 3.2.3 ÖNORM B 2527:2006 05 01

▪ ÖNORM-Titel	Pläne für Gasversorgungsleitungen
▪ Ausgabe	2006
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	Diese ÖNORM ist für die Erstellung von Projekt- und Bestandsplanunterlagen (in der Folge kurz „Pläne“ genannt) der Leitungs- oder Netzbetreiber für Erdgas-Leitungsanlagen im verbauten Gebiet und im Freiland (in der Folge kurz „Leitungen“ genannt) bis zum Anschluss an eine Innenleitung anzuwenden. Die Herstellung von Projekt- und Bestandsplanunterlagen für den Bereich der Haus- und Inneninstallation ist nicht Gegenstand dieser ÖNORM. Die Pläne sollten über die Lage der Leitungen sowie über alle für Wartung und Betrieb wichtigen Leitungsteile Auskunft geben. Für die planliche Darstellung von Leitungen in Vermessungsplänen wird auf die ÖNORM A 2251 hingewiesen. Im Anhang A sind Beispiele für Planzeichen enthalten.
▪ Letzte Kontrolle der Normaktualität	2017-01-19
▪ Anmerkungen	aktuell

### 3.2.4 ÖNORM B 2529:2006 05 01

▪ ÖNORM-Titel	Pläne für Fernwärmeleitungen
▪ Ausgabe	2006
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	Diese ÖNORM ist für die Erstellung von Projekt- und Bestandsplanunterlagen (in der Folge kurz „Pläne“ genannt) der Leitungs- oder Netzbetreiber für Nah- und Fernwärmeleitungen im verbauten Gebiet und im Freiland, Leitungen innerhalb von Objekten, Sekundärleitungen u. dgl. (in der Folge kurz „Leitungen“ genannt) anzuwenden. Die Herstellung von Projekt- und Bestandsplanunterlagen für den Bereich der Haus- und Inneninstallation ab der Übergabestelle bzw. der Liefergrenze ist nicht Gegenstand dieser ÖNORM. Die Pläne sollten über die Lage der Leitungen sowie über alle für Wartung und Betrieb wichtigen Leitungsteile Auskunft geben. Für die planliche Darstellung von Leitungen in Vermessungsplänen wird auf die ÖNORM A 2251 hingewiesen. In Anhang A sind Beispiele für Planzeichen enthalten.
▪ Letzte Kontrolle der Normaktualität	2017-01-19
▪ Anmerkungen	aktuell

### 3.2.5 ÖNORM M 7324:2016 06 15

▪ ÖNORM-Titel	Aufstellungsbestimmungen für Dampf- und Heißwasserkessel
▪ Ausgabe	2016
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	▪ Diese ÖNORM legt die Anforderungen für die Aufstellung von ortsfest

	<p>betrieblenen Dampf- oder Heißwasserkesseln (in der Folge kurz „Kessel“ genannt) gemäß § 3 Druckgerätegesetz fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgenommen sind Kessel, die während des Betriebes ortsveränderlich sind, zB Dampfkessel für den Antrieb von Fahrzeugen.</li> <li>▪ Diese ÖNORM regelt nicht das In-Verkehr-Bringen von Dampfkesseln im Sinne der Druckgeräteverordnung – DGVO. Die Druckgeräteverordnung – DGVO wird mit 19 Juli 2016 durch die Duale Druckgeräteverordnung – DDGV ersetzt.</li> <li>▪ Diese ÖNORM behandelt nicht die Aspekte, die durch gegenseitige Beeinflussung von Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht zur Kesselanlage gehören, entstehen können. Diese sind gesondert zu betrachten.</li> </ul>
▪ Letzte Kontrolle der Normaktualität	2017-01-19
▪ Anmerkungen	aktuell

### 3.2.6 ONR 137340:2004 11 01

▪ ÖNORM-Titel	Industrielle Armaturen - Zusammenstellung möglicher Prüfungen an industriellen Armaturen
▪ Ausgabe	2004
▪ Anwendungsbereich der ÖNORM	Diese ON-Regel ist anzuwenden für die Auswahl von Prüfungen und Prüfverfahren an industriellen metallischen Armaturen, für die in den ÖNORMEN EN 12266-1 und -2 keine äquivalenten Festlegungen vorgesehen sind. Sie kann weiters angewendet werden für den Vergleich der unterschiedlich bezeichneten Prüfungen und Prüfverfahren zwischen der zurückgezogenen ÖNORM M 7340 und den ÖNORMEN EN 12266-1 und -2.
▪ Letzte Kontrolle der Normaktualität	2017.01.19
▪ Anmerkungen	aktuell

## 4 TEILNAHME AN TECHNISCHEN KOMITEES UND/ODER WORKSHOPS DER EUROPÄISCHEN UND/ODER INTERNATIONALEN NORMUNG

### 4.1 CEN/TC

#### 4.1.1 CEN/TC 12 „Materials, equipment and offshore structures for petroleum, petrochemical and natural gas industries“

Delegierte: Thomas RAMSER

#### 4.1.2 CEN/TC 54 „Unfired pressure vessels“ Unbefeuerte Druckbehälter

Delegierter: Martin SCHWARZ

#### 4.1.3 CEN/TC 69 „Industrial valves“

Delegierter: Arnold MUSCHET

#### 4.1.4 CEN/TC 74 „Flanges and their joints“

Delegierter: Stephan PIRINGER

#### 4.1.5 CEN/TC 107 „Prefabricated district heating and district cooling pipe systems“

Delegierter: Andreas SCHMIDT, Gerald WEDL

#### **4.1.6 CEN/TC 110 „Heat exchangers“**

Delegierter: Martin SCHWARZ

#### **4.1.7 CEN/TC 219 „Cathodic protection“**

Delegierter:

#### **4.1.8 CEN/TC 234 „Gas infrastructure“**

Delegierter: Andreas KAINZ, Bernhard PICHLER, Robert SELINGER

#### **4.1.9 CEN/TC 265 „Metallic tanks for the storage of liquids“**

Delegierter:

#### **4.1.10 CEN/TC 266 „Thermoplastic static tanks“**

Delegierter:

#### **4.1.11 CEN/TC 267 „Industrial piping and pipelines“**

Delegierter: Werner PRITZL, Martin SCHWARZ

#### **4.1.12 CEN/TC 268 „Cryogenic vessels“**

Delegierter: Peter DIATEL

#### **4.1.13 CEN/TC 269 „Shell and water-tube boilers“**

Delegierter: Andreas KORN

#### **4.1.14 CEN/TC 282 „Installation and equipment for LNG“**

Delegierter:

#### **4.1.15 CEN/TC 286 „Liquefied petroleum gas equipment and accessories“**

Delegierter:

#### **4.1.16 CEN/TC 313 „Centrifuges - Safety requirements“**

Delegierter:

#### **4.1.17 CEN/TC 393 „Equipment for storage tanks and for service stations“**

Delegierter:

## **4.2 ISO/TC**

#### **4.2.1 ISO/TC 5/SC 10 „Metallic flanges and their joints“**

Status: P-member

Aktive Teilnahme: nein

Delegierte:

#### **4.2.2 ISO/TC 11 „[Standby] "Boilers and pressure vessels“**

Status: O-member

Aktive Teilnahme: ja

Delegierte:

#### **4.2.3 ISO/TC 67 "Materials, equipment and offshore structures for petroleum, petrochemical and natural gas industries"**

Status: P-member

Aktive Teilnahme: ja

Delegierte: Christian FORBERICH, Thomas STARK

#### **4.2.4 ISO/TC 153 " Valves"**

Status: M-member

Aktive Teilnahme: ja

Delegierte: Alois FELLNER

#### **4.2.5 ISO/TC 185 "Safety devices for protection against excessive pressure"**

Status: O-member

Aktive Teilnahme: nein

Delegierte:

#### **4.2.1 ISO/TC 220 "Cryogenic vessels"**

Status: P-member

Aktive Teilnahme: nein

Delegierter: Peter DIATEL

#### **4.2.1 ISO/TC 252 "Natural gas fuelling stations for vehicles"**

Status: O-member

Aktive Teilnahme: nein

Delegierte: